

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werden mehrere Angriffe gleichzeitig ange-
setzt, so erhält jede Kolonne ihr besonderes Ziel
zugewiesen und behält ein gewisses Mass von
Unabhängigkeit in ihren Bewegungen.

Die Nachtangriffe müssen mit der grössten
Sorgfalt und vollständig im geheimen vorbereitet
werden. Der Führer teilt jeder Einheit ihre
besondere Arbeit zu, nennt den Sammelpunkt
und die Erkennungszeichen, die für alle Betei-
ligten die gleichen sein müssen. Die Truppen
marschieren vollständig aufgeschlossen, in grös-
ter Stille und werfen sich, ohne zu feuern, mit
dem Bajonett auf den Feind.

Gelingt der Angriff, so werden die Richtungen,
aus denen der Gegner aufs neue vorbrechen, aus
denen er einen Gegenstoss wagen könnte, durch
Patrouillen, die am Feinde bleiben, aufs ge-
naueste überwacht; die Wege und anderen Stel-
len, auf denen ein Vorgehen wahrscheinlich ist,
sind zu sperren und stark zu besetzen.

Misslingt der Angriff aber, so sammeln sich
die Truppen an einem allen wohl bekannten
Punkt unter dem Schutze von Anfang an zu-
rückgehaltener Reserven.

Um sich gegen Handstreichs und vor Üb-
erraschungen zu schützen, müssen alle Truppen,
welche die Nacht in Feindesnähe vor, während
oder nach geschlagener Schlacht zubringen, die
umfassendsten und vollkommensten Sicher-
heitsvorkehren treffen.

Die Sorge für die Sicherheit der
Einheiten fällt fast ausschliess-
lich der Infanterie zu, deren dem
Feinde zugekehrten, ihm zunächst liegenden Ab-
teilungen sich durch Gefechtsvorposten decken,
welche angestrengt gegnerwärts beobachten und
die Angriffslinien stark besetzt halten. Als solche
gelten insbesondere die Wege und Strassen, die
zum Feinde hinführen. Kleine Posten legen sich
in der Nähe des Gegners in den Hinterhalt und
melden jede Bewegung, die sie beobachten.

Versucht der Feind vorzubrechen, plant er
eine Überrumpelung, so empfangen ihn die am
Wege aufgestellten Truppen mit lebhaftem Feuer,
worauf sie sich mit dem Bajonett auf ihn
stürzen.

Es ist unbedingt notwendig, dass die Einheiten,
die für den Nachtkampf ausgelesen werden, die
vorhergehende Nacht hindurch ungestört ruhen
konnten, um ihre Kräfte zu schonen und sich auf
die sie erwartenden Anstrengungen vorzubereiten.
Aus diesem Grunde muss unter allen Umständen
die Knallerei in den Vorposten vermieden werden,
welche die Leute unnötigerweise wach erhält,
sie alarmiert und ihre Nerven schwächt. —

Wir finden keine selbstverständlichen Angaben
mehr, wie sie der Entwurf betreffend Ruhe und

Ordnung machte, oder Hinweise auf die Wich-
tigkeit der Wahl des richtigen Augenblicks.
Auch der Passus: Vorteilhaft wählt man ein
bekanntes Gelände zum Kampfe aus . . . ist ge-
strichen worden — wie mir scheint mit Recht,
denn nirgends weniger als im Nachtgefecht steht
den Kämpfenden die Wahl des Terrains frei.
Dagegen war das mehrfache Betonen der
Wichtigkeit einer bekannten Rückzugslinie im
Falle eines negativen Erfolges entschieden besser,
als die jetzige Fassung. Die Theorie der Teilung
und Gliederung der Angriffskolonne ist fallen
gelassen worden, merkwürdigerweise aber auch
der Hinweis auf den grossen Nutzen landes-
kundiger Führer. — Ob man nicht in dem Be-
streben, jegliches Schema zu vermeiden, eben
doch zu weit gegangen ist? M.

Eidgenossenschaft.

— Ernennungen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung
vom 14. dies die nachgenannten Teilnehmer an der
diesjährigen Sanitätsoffizierbildungsschule I in Basel zu
Oberleutnants der Sanitätstruppen (Ärzte) ernannt.

Matti, Hermann, z. D.; Dietschy, Rudolf, z. D.; Real,
Karl, z. D.; Vogt, Alfred, z. D.; Brettauer, Alfred, z. D.;
Perret, Charles, z. D.; Koller, Joseph, z. D.; Martin,
Heinrich, z. D.; Vogel, Max, z. D.; Liebi, Werner, z. D.;
Gilli, Julius, z. D.; Nagel, Paul, Amb. 31 Lw.; Ganz,
Otto, z. D.; Juvalta, Fortunat, z. D.; Sarbach, Jules, z. D.;
Käslin, Wilhelm, Amb. 19; Egli, Gottfried, z. D.; Schmid,
Walter, z. D.; Bolter, Wilhelm, z. D.; Schlatter, Kon-
rad, z. D.; Billeter, Leo, z. D.; Schorer, Gerhard, z. D.;
Censi, Ubaldo, z. D.

— Ernennung. Kanton Glarus. An Stelle des
wieder in den Generalstab versetzten Major Mercier er-
nannte der Landrat zum Major und Kommandanten des
Füs.-Bat. Nr. 85 den bisherigen Adjutanten dieses
Bataillons: Heer, Heinrich, Hauptmann seit 1901.

Ausland.

Deutschland. Die neue Offizier-Ergänzungs-Vorschrift
vom 18. März 1905 ist soeben ausgegeben worden; sie
hebt die Verordnung über die Ergänzung der Offiziere
des Friedensstandes von 1880, die nach 25jähriger Gültig-
keit völlig umgearbeitet wurde, in allen Teilen auf.
Während nach der alten Verordnung jeder Soldat nach
vollendetem 17. und vor vollendetem 23. Lebensjahr
bei vorhandener dienstlicher Befähigung und vorgeschrie-
benem wissenschaftlichem Bildungsgrad zum Fähnrich
vorgeschlagen werden konnte, ist die neue Vorschrift
genauer, aber auch enger und einschränkender gefasst.
Zunächst ist die Ergänzungsweise des Offizierkorps durch
Fahnenjunker und Zöglinge des Kadettenkorps als
Grundlage angegeben und hinzugefügt, dass Offiziere des
Beurlaubtenstandes zum Übertritt, Ausländer zum Ein-
tritt in das Heer der Genehmigung des Kaisers bedürfen.
Als dann ist genau angegeben, von welchen Stellen
Annahmegerüste entgegengenommen werden, was in der
alten Verordnung ganz fehlte. Bei der Infanterie,
Kavallerie, Artillerie und den Eisenbahntruppen geschieht
diese Entgegennahme durch die Regimentskommandeure,